



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Mittags- und
Hausaufgabenbetreuung an der
Gustav-Weißkopf Grund- und
Mittelschule Leutershausen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebührentatbestand.....	3
§ 4	Kündigung.....	4
§ 5	Gebührensatz, Höhe der Gebühr.....	4
§ 6	Erlass.....	4
§ 7	Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit	5
§ 8	Auskunftspflichtiger.....	5
§ 9	Inkrafttreten.....	5

Stadt Leutershausen

Aufgrund des Art. 2 und des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Leutershausen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Gustav-Weißkopf Grund- und Mittelschule Leutershausen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Leutershausen erhebt für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nicht den vollen Monat betrieben (beispielsweise in den Ferien), werden keine Gebühren zurückerstattet.
Im Einzelfall wird gesondert entschieden.
- (3) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Mittags- und Hausaufgabenbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.
- (4) Die Gebührenbescheide werden nach Beginn des Schuljahres erstellt. Auf Grund der Widerspruchsfrist bei Bescheiden sind die Gebühren der Monate September und Oktober in einer Summe im Oktober zur Zahlung fällig.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Kündigung erfolgt immer zum Ende des Schuljahres. Die Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich. Im Einzelfall wird gesondert entschieden.
- (2) Die Kündigung ist bei der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung anzuzeigen, sowie schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Leutershausen einzureichen.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung wird je Kind folgende monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

a) 2 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr:	45,00 €
b) 3 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr:	50,00 €
c) 4 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr:	55,00 €
d) 5 Buchungstage wöchentlich bis 14.00 Uhr:	60,00 €
- (2) Des Weiteren wird für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Hausaufgabenbetreuung je Kind folgende Benutzungsgebühr erhoben:

a) 2 Buchungstage wöchentlich bis 15.30 Uhr:	45,00 €
b) 3 Buchungstage wöchentlich bis 15.30 Uhr:	50,00 €
c) 4 Buchungstage wöchentlich bis 15.30 Uhr:	55,00 €
d) 5 Buchungstage wöchentlich bis 15.30 Uhr:	60,00 €
- (3) Es wird auch ein Mittagessen als Verpflegung angeboten.

Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der Anmeldung das „Essensgeld“ zusätzlich zur Besuchsgebühr und dem Pauschalbetrag zu entrichten.

Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personenberechtigten bei der Anmeldung zur Mittags- und Hausaufgabenbetreuung verbindlich zu buchen. Nach Bekanntgabe des Stundenplans besteht innerhalb einer Woche die Möglichkeit zur Umbuchung für den Monat September.

Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen beträgt je Essen für Grundschüler 4,80 € und für Mittelschüler 5,10 € und wird per Rechnung einen Monat rückwirkend erhoben.

Außerdem können Lehrer und Angestellte der Stadt Leutershausen ebenfalls die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Die Gebühr je Essen beträgt 6,00 €.

Bei Nachweis höherer Kosten können diese Beträge erhöht werden.

§ 6 Erlass

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabeordnung). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen, eine Übersicht über die finanziellen Gegebenheiten sowie weitere gesonderte Unterlagen, welche für die Bearbeitung notwendig sind, beizufügen

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner können

- der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen oder
- hierfür bei einem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichten.

Der Betrag kann auch zur genannten Fälligkeit auf das Konto der Stadt Leutershausen überwiesen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

- (2) Die monatliche Essensgebühr ist nach § 5 Abs. 3 zu dem im Bescheid genannten Datum zu bezahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, hat die Bezahlung durch Überweisung auf eines der Konten der Stadt Leutershausen zu erfolgen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Dies gilt insbesondere, soweit Erlasse beansprucht werden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Leutershausen, den 19.03.2025



Markus Liebich
Erster Bürgermeister

Dienstsiegel